

Recht & Steuern

Bürger, Staat und Banken – Über die Rollenverteilung im Steuerbereich

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Finanzplatzstrategie: In der letzten Ausgabe von PRIVATE wurde an dieser Stelle festgestellt, dass die Schweiz vor der Frage stehe, ob sie die Privatsphäre in Finanzangelegenheiten weiterhin gewährleisten kann oder ob ihre Vertreter dem Druck einzelner Länder in Richtung eines automatischen Informationsaustausches nachgeben wollen. In der Zwischenzeit hat sich der Bundesrat dieser Frage angenommen und an seiner Sitzung vom 16. De-

zember 2009 seine Finanzplatzstrategie verabschiedet. Diese basiert auf folgenden vier Pfeilern:

- Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre für Bankkunden und Vermeidung eines automatischen Informationsaustausches.
- Regularisierung der bestehenden Konti im Verhältnis zum Fiskus des betroffenen Staates ohne Repatriierungspflicht.
- Sicherstellung einer umfassenden Besteuerung des Kapitals und dessen Erträge mittels Einführung einer Abgeltungssteuer und dadurch Unterstützung der Interessen ausländischer Staaten auf Durchsetzung ihrer Steuergesetzgebung.
- Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten für die Erbringung von Finanzdienstleistungen aus der Schweiz.

Mit dieser bedeutenden Weichenstellung für die künftige Finanzmarktpolitik machte der Bundesrat deutlich, dass die Schweiz weiterhin die Privatsphäre in Finanzangelegenheiten respektiert. Im Gegenzug ist man bereit, interessierten Staaten eine Abgeltungssteuer auf den verwalteten Vermögen und den erzielten Erträgen zu offerieren. Dadurch würde die Schweiz zwar, wie sie dies bereits für die EU-Mitgliedstaaten macht, für andere Staaten weiterhin Steuern einziehen, sie müsste aber keine Daten unbescholtener Bürger offenlegen.

Steuern als Angelegenheit zwischen Staaten und ihren Steuerpflichtigen: Diese Lösung liegt nicht nur im Interesse der Schweiz, sie entspricht auch dem schweizerischen Staatsverständnis, in dem der Staat für seine Bürger da ist und nicht umgekehrt. Selbstver-

ständig sind Staaten legitimiert, für die von ihnen erbrachten Leistungen wie beispielsweise Infrastruktur, Sicherheit, Gesundheit und Bildung nach demokratisch zustande gekommenen Kriterien und innerhalb rechtsstaatlicher Prinzipien von ihren Bürgern Steuern einzuziehen. In der Schweiz und vielen anderen Staaten deklarieren die Steuerpflichtigen im Selbstveranlagungsverfahren ihre Vermögenswerte und die erzielten Einkünfte selbst, worauf die Steuerbehörden die geschuldeten Steuern in Rechnung stellen. In der Schweiz kommt dabei dem Staat als Gläubiger grundsätzlich keine Sonderstellung zu. Vielmehr muss er, wie alle anderen Gläubiger auch, säumige Zahler mahnen und Forderungen nötigenfalls auf dem Rechtsweg geltend machen. Ausländischen Staaten steht hierzu der Weg über die Rechts- und Amtshilfe offen. Umgekehrt stehen auch den Steuerpflichtigen Rechtsmittel und Verfahrensgarantien zur Verfügung, wenn sie mit ihrer Veranlagung in der Schweiz oder einer Offenlegung gegenüber einer ausländischen Steuerbehörde nicht einverstanden sind.

Und die Banken? Die Banken und ihre Mitarbeiter sind zuerst einmal selbst Steuerpflichtige und tragen so massgeblich zum Steueraufkommen bei. Darüber hinaus kommt den Banken im Verhältnis zwischen den Steuerpflichtigen und ihren Domizilstaaten grundsätzlich nur die Rolle von «Dritten» zu. Sie sind in aller Regel nicht beteiligt, wenn ihre Kunden ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse gegenüber den Steuerbehörden deklarieren, bzw. beschränken sich darauf, ihren Kunden Steuerverzeichnisse zuzustellen und allfällige Quellen- oder Zahlstellensteuern zu vereinnahmen und an die betreffenden Steuerbehörden weiterzuleiten.

Weil Banken nun aber aufgrund ihrer Tätigkeit die bei ihnen hinterlegten Vermögenswerte und die darauf erzielten Einkünfte kennen und weil sie aufgrund ihrer Sorgfaltspflichten auch über Informationen beispielsweise zur Herkunft der Vermögenswerte verfügen, besteht für die Vertreter notleidender Staatsbilanzen notorisch die Versuchung, Banken zur Offenlegung von Kundendaten zu zwingen.

Fazit: Die von der Schweizer Landesregierung angestrebte Abgeltungssteuer stellt sicher, dass Banken weder ihre Kunden verraten müssen, noch deren Gehilfen bei einer allfälligen Steuerhinterziehung sind. Sie haben vielmehr weiterhin die Daten ihrer Kunden zu schützen und müssen, je nach Domizilstaat eines Kunden, auf anonymer Basis Steuern einziehen und an die betreffende Steuerbehörde überweisen. Diese Lösung könnte Schule machen.

beat.stoekli@wegelin.ch ●